

## Demokratie im Versicherungsverein

### Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Köln v. 24. August 2007 (Az. 82 O 212/06)

Dr. Holger Fahl, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte Düsseldorf, [www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)

#### 1. EINLEITUNG

Anstelle einer Mitgliederversammlung, die der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft entspricht, können Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach geltendem Recht eine Vertreterversammlung einsetzen. Eine Gruppe ausgewählter Vertreter nimmt die Rechte der übrigen Mitglieder – insbesondere das Recht, den Aufsichtsrat zu bestimmen – wahr. Wie diese Vertreter zu bestimmen sind, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Ein häufig angewandtes Verfahren zur Bestimmung der Vertreter ist die Kooptation, die Selbstergänzung der Vertreterversammlung. Eine Wahl durch die einfachen Mitglieder findet hierbei nicht statt. Bei Bestehen einer Vertreterversammlung, die sich selbst ergänzt, haben die einfachen Mitglieder folglich keinen Einfluss auf die Leitung des Versicherungsvereins. Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung drohen angeblich die „unkontrollierteste Rechtsform der Bundesrepublik“<sup>1</sup> zu formen.

Mit dem Landgericht Köln hatte erstmals ein Gericht über die Zulässigkeit einer derartigen Kombination aus Vertreterversammlung und Selbstergänzung (Kooptation) zu entscheiden. In seinem Urteil vom 24. August 2007 (Az. 82 O 212/06) bestätigt das Landgericht Köln, dass das Kooptationsverfahren ein zulässiges Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung eines Versicherungsvereins ist.

Bei ergebnisorientierter Betrachtung überrascht die Entscheidung des Landgericht Köln nicht. Hätte das Landgericht Köln die Satzung des beklagten Versicherungsvereins für nichtig erklärt, wäre eine Vielzahl von Versicherungsvereinen betroffen gewesen, deren Satzungen ebenfalls Vertreterversammlungen vorsehen, die ihre Mitglieder kooptieren.

Die Entscheidung des Landgericht Köln erstaunt insoweit, als das Gericht die mit der Kooptation verbundenen Probleme erkennt, den eigenen Prüfungsmaßstab aber nicht konsequent umsetzt. Rechtspolitisch betrachtet festigt das Urteil zudem die Durchführung einer Vertreterversammlung, die ihre Mitglieder selbst bestimmt und ergänzt.

---

<sup>1</sup> Adams/Maßmann, ZRP 2002, S. 128 ff.

## 2. DAS URTEIL DES LANDGERICHTS KÖLN

### 2.1 Der zugrundeliegende Sachverhalt

Dem Urteil des Landgerichts Köln lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, begehrte die Feststellung der Nichtigkeit von Satzungsklauseln des beklagten Versicherungsvereins. § 6 Abs. 2 und § 8 der Satzung sahen vor, dass die Vertreterversammlung aus 50 bis 90 ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, die die Vertreterversammlung auf 6 Jahre bestimmt. Die einfachen Mitglieder des beklagten Versicherungsvereins konnten der Vertreterversammlung nur Vorschläge für die Bestimmung der Mitgliedervertreter unterbreiten. Voraussetzung für das Vorschlagsrecht war, dass ein Vorschlag von 100 Mitgliedern unterstützt wurde.

Der Kläger war der Ansicht, die Selbstergänzung der Vertreterversammlung (Kooptation) sei gesetzeswidrig. Die Satzung des beklagten Versicherungsvereins sei nichtig, soweit sie die Kooptation vorsehe.

Das Landgericht Köln urteilte, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen die Kooptation von Mitgliedervertretern bestünden. Die Selbstergänzung der Vertreterversammlung ohne Wahl durch die Mitgliederbasis sei nicht zu beanstanden. Die Verwendung einer sich selbst ergänzenden Vertreterversammlung sei sachlich gerechtfertigt.

### 2.2 Rechtliche Würdigung des Landgerichts Köln

Das Landgericht Köln unterzog die Satzung einer Inhaltskontrolle gemäß §§ 242, 315 BGB. Anhand dieser Normen prüfte das Landgericht Köln, ob Verstöße gegen den (individuellen) Minderheitenschutz vorlagen. Maßgeblich ist, ob die getroffene Satzungsregelung angemessen ist oder ob die Satzung den Interessenkonflikt zwischen Verein und einzeltem Mitglied einseitig zugunsten des Vereins entscheidet.

Nach Ansicht des Landgerichts Köln ist der vorliegende Fall von dem des Oberlandesgericht Celle<sup>2</sup> abzugrenzen. Das Oberlandesgericht Celle hatte die Satzung eines Vereins als nichtig angesehen, die alle wesentlichen Machtbefugnisse einem Beirat zuwies. Den einfachen Mitgliedern des Vereins waren durch die Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse auf den Beirat keine erheblichen Mitwirkungsrechte bei der Gestaltung der Geschicke des Vereins verblieben.

Nach Ansicht des Landgerichts Köln ist die Satzung des beklagten Versicherungsvereins nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber habe den (Versicherungs-)Vereinen bewusst Satzungsautonomie ein-

---

<sup>2</sup> OLG Celle, Beschluss vom 18. Oktober 1994, Az. 20 W 20/094, NJW-RR 1995, 1273 ff.

geräumt. Die (Versicherungs-)Vereine besäßen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Freiheiten bei der Gestaltung ihrer inneren Ordnung. Bereits der historische Gesetzgeber habe sich in den Motiven des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Jahre 1900 / 1901 dafür ausgesprochen, die gesamte Vielzahl der in der Praxis bewährten Wahlverfahren, also auch die Kooptation, beizubehalten. Im Rahmen der Corporate Governance-Diskussion habe der Gesetzgeber in Kenntnis der Probleme der Unternehmenskontrolle beim Versicherungsverein davon abgesehen, die Unternehmensverfassung der Versicherungsvereine anzupassen.<sup>3</sup> Auch die BAFin habe in einem Schreiben vom 27. November 2006 ausgeführt, dass das Kooptationsverfahren noch zeitgemäß sei.

Das Landgericht Köln betonte, jedes Mitglied eines Versicherungsvereins habe die Möglichkeit, den Verein zu verlassen, sollte ihm die Satzung nicht gefallen. Eine demokratische Willensbildung sei im Versicherungsverein nicht erforderlich. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit sei erst dann erreicht, wenn die Geschicke des Vereins ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben.

Der beklagte Versicherungsverein verfüge über eine ausgeglichene Satzungsstruktur. Die Satzung verlagere nicht willkürlich wesentliche Entscheidungsbefugnisse auf die Mitgliedervertretung. Es gebe sachliche Gründe, eine sich durch Kooptation selbst ergänzende Mitgliedervertretung zu installieren. Die Kooptation ermögliche die kostengünstige Wahl der Mitgliedervertretung. Zudem verhindere die Kooptation zufällige Wahlergebnisse. Die fehlende Beteiligung der Mitglieder an den Mitgliedervollversammlungen – Beteiligungsquoten lägen bei großen Versicherungsvereinen oftmals unter einem Prozent – berge die Gefahr, dass gut organisierte Minderheiten Zufallsergebnisse bei der Wahl der Vertreterversammlung erzielen.

### 3. KRITIK

Die Entscheidung des Landgerichts Köln ist im Ergebnis nachvollziehbar, die Begründung ist indes nicht widerspruchsfrei.

#### 3.1 Fehlen einer Marktkontrolle

Das Gericht argumentiert, das Handeln der Versicherungsvereine unterliege einer „Marktkontrolle“ dadurch, dass Mitglieder austreten können, wenn ihnen die interne Struktur des Versicherungsvereins nicht gefällt.

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa die *Regierungskommission Corporate Governance* (sog. Baums-Kommission), Bericht des Vorsitzenden, S. 7: „Was die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit betrifft, so sind [...] gewisse Corporate Governance-Probleme durchaus nicht zu verkennen. Die Regierungskommission sieht aber auch insoweit von einzelnen Empfehlungen in Anbetracht dessen ab, dass diese Unternehmen sich mit den Versicherungsaktiengesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Versicherern in einem Produktwettbewerb befinden, in dem sich die Rechtsform des Versicherungsvereins behaupten muß.“

Die Mitglieder sind jedoch kaum informiert über ihre Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied. Für das einzelne Mitglied ist eine informierte Entscheidung schwierig. Auch kann, wie das Landgericht Köln selbst sieht, die Kündigung einer Lebens- oder Krankenversicherungspolice zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen. Insbesondere fehlt es aber an einer Marktkontrolle, wenn in der Praxis nur wenige Versicherungsvereine mit direkter Mitbestimmung durch Mitglieder als Alternativen zur Verfügung stehen.<sup>4</sup> Die große Mehrheit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit verfügt über eine Mitgliederversammlung. Oftmals besteht ein Kooptationssystem. Nur selten haben die Mitglieder Einfluss auf die Bestimmung ihrer Vertreter.

### 3.2 Grenze der Satzungsautonomie erreicht

Das Gericht stellt dar, die Grenze der Satzungsautonomie sei erst überschritten, wenn die Geschicke des Vereins ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden, auf deren Bestellung und Kontrolle die Übrigen keinen Einfluss haben. Nach Auffassung des Landgerichts Köln sei die Grenze der Satzungsautonomie im vorliegenden Fall nicht überschritten.

Auch dieses Argument überzeugt nicht. Der beklagte Versicherungsverein verfügt über eine Vertreterversammlung, die losgelöst von der Mitgliederbasis agieren kann. Das einfache Mitglied hat kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung kann das einfache Mitglied nicht beeinflussen. Selbst an die Ausübung des Rechts, einen unverbindlichen Wahlvorschlag zu unterbreiten, stellt die Satzung Anforderungen: Mit 100 weiteren Mitgliedern kann ein Mitglied einen nicht bindenden Wahlvorschlag abgeben.

Entsprechend dem vom Landgericht Köln angelegten Maßstab ist die Grenze der Satzungsautonomie überschritten, wenn die Geschicke des Vereins ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben. Ein Unterschied zu dem vom Oberlandesgericht Celle beurteilten Fall besteht nicht. Die Führungsgremien aus Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung können ohne Rückkopplung an die Mitgliederbasis agieren. Eine kleine Gruppe von Mitgliedern, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben, gestaltet die Geschicke des Versicherungsvereins. Nach diesem Maßstab hätte das Gericht einen Verstoß annehmen und den angegriffenen Satzungsteil für nichtig erklären können.

### 3.3 Sachliche Gründe für Kooptation

Das Gericht ist der Ansicht, dass sachliche Gründe für die Einführung einer Vertreterversammlung, die ihre Mitglieder kooptiert, bestehen. Im Wesentlichen führt das Landgericht Köln zwei Argu-

---

<sup>4</sup> Vgl. *Hoppmann*, Vorstandskontrolle im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2000, S. 150.

mente an. Zum einen sei die Kooptation kostengünstig. Zum anderen verhindere das Kooptationsverfahren zufällige Wahlergebnisse, die bei der Durchführung einer Mitgliedervollversammlung zu erwarten seien.

### 3.3.1 Geringe Kosten

Dass die Kooptation kostengünstig ist, rechtfertigt nicht, die Vereinsmitglieder in ihren mitgliederschaftlichen Rechten zu beschneiden. Die Vereinsmitglieder sind die Eigner des Versicherungsvereins. Ihnen stehen dem Grundsatz nach die Teilnahme-, Antrags-, Stimm- und Wahlrechte in der obersten Vertretung zu. Der Wegfall der mitgliederschaftlichen Kernrechte ist nicht mit dem Hinweis auf die entstehenden Kosten zur Ausübung dieser gesetzlich vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte zu begründen.

### 3.3.2 Zufallsergebnisse aufgrund „rationaler Apathie“

Zuzugeben ist, dass die Beteiligung der Mitglieder an der Wahl einer Vertreterversammlung gering wäre. Das vorrangige Interesse der Mitglieder eines Versicherungsvereins ist die kostengünstige Versicherung, nicht die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. Die meisten Mitglieder nehmen an Versammlungen oder Abstimmungen nicht teil, weil sie die Kosten der Teilnahme als höher einschätzen denn den zu erwartenden individuellen Nutzen der Teilnahme (sogenannte „rationale Apathie“<sup>5</sup>).

Gleichwohl ist das Argument, die sogenannte rationale Apathie der Mitglieder lasse Zufallsergebnisse bei einer Mitgliedervollversammlung erwarten, so dass die zuverlässige Bestimmung der Mitgliedervertreter durch die Vertreterversammlung selbst das kleinere Übel sei, zirkulär. Über Jahrzehnte hinweg haben viele Vereine keine Anstrengungen unternommen, das Interesse ihrer Mitglieder an einem Vereinsleben zu wecken bzw. wachzuhalten. Die Mehrheit der Mitglieder eines Versicherungsvereins weiß nicht um ihre mitgliederschaftlichen Rechte. Dass dieses System weder bei Versicherungsvereinen noch bei den Mitgliedern spontan zu ändern ist, kann nicht dazu führen, dass die Entwicklung erstarrt und die Kooptation als beste Alternative angesehen wird.

Die Einsetzung einer Vertreterversammlung inklusive Kooptationsverfahren führt dazu, dass sich eine überschaubare Gruppe bildet, die Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung beherrscht. Die wechselseitige Kontrolle von Geschäftsführung, Überwachungsorgan und Eignern/Mitgliedern ist nicht gewährleistet.

---

<sup>5</sup> *Maher/Anderson*, in: *Corporate Governance Regimes. Convergence and Diversity*, 2002, S. 386 ff.

#### 4. KONSEQUENZEN DER ENTSCHEIDUNG DES LANDGERICHTS KÖLN

Das dem Landgericht Köln zur Entscheidung vorgelegte System aus Mitgliedervertretung und Ko-optation nimmt den einfachen Mitgliedern des Versicherungsvereins weitgehend ihre Mitgliedschaftsrechte.

##### 4.1 Überschreitung der Satzungsautonomie

Das Landgericht Köln hätte ein Zeichen setzen können, dass diese Form der Unternehmensführung und -kontrolle nicht mehr zeitgemäß ist. Als Alternative zu der vorliegenden Entrechtung der einfachen Mitglieder bietet sich an, zumindest in längeren Abständen eine Urwahl der Vertreterversammlung, beispielsweise alle 10 Jahre, durchzuführen. Unbeachtet blieben in der Diskussion um die rationale Apathie der Mitglieder die Möglichkeiten durch den Einsatz elektronischer Medien und dezentraler Versammlungen, ein Mehr an Interesse bei den Mitgliedern zu erzielen.<sup>6</sup>

Die Verwendung einer Vertreterversammlung, die sich selbst ergänzt, kann für die einzelnen Versicherungsvereine als auch für die gesamte Rechtsform nicht zukunftsweisend sein. Zwar ist auf Grund der rationalen Apathie der einfachen Mitglieder jede kurzfristige Änderung der Vereinsstruktur und -kultur schwierig. Die Versicherungsvereine sollten, insbesondere weil der Gesetzgeber sich ihrer nicht annimmt, ihre Corporate Governance in eigener Initiative überarbeiten. Dazu gehört es, Transparenz und Kontrolle zu fördern und über Alternativen zur Einbindung der einfachen Mitglieder nachzudenken.

Das Landgericht lässt die Satzungsregelung, nach der interessierte Mitglieder weitere 100 Mitglieder zur Einreichung eines unverbindlichen Wahlvorschlags aufbieten müssen, unbeanstandet. Zwar ist es verständlich, dass die Vertreterversammlung verhindern will, sich vor jeder Neuwahl mit zahllosen Wahlanträgen zu befassen. Ein einfaches Mitglied müsste aber zunächst Einblick in die Mitgliederliste nehmen und hunderte Mitglieder anschreiben, um einen unverbindlichen Wahlvorschlag einreichen zu können.

Den Interessenkonflikt zwischen Verein (Interesse an einer effizienten Vertreterversammlung ohne Flut von Wahlvorschlägen) und einzelmem Mitglied (Interesse an der Einflussnahme auf die Geschicke des Vereins) löst die dem Fall zugrunde liegende Satzung zugunsten des Vereins.

##### 4.2 Reduktion der Mitglieder auf die Position des Versicherungsnehmers

Die Position der Mitglieder im Versicherungsverein ist in dem beklagten Versicherungsverein schlechter als die des Aktionärs oder des Versicherungsnehmers in einer Versicherungsaktiengesell-

<sup>6</sup> *Fahl*, Corporate Governance im Versicherungsverein a.G., 2005, S. 179 ff.

schaft. In einer Versicherungsaktiengesellschaft können die Aktionäre ihren Aufsichtsrat ohne Stimmrechtseinschränkung in der Hauptversammlung wählen. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des VVaG tragen die Versicherungsnehmer einer Versicherungsaktiengesellschaft über ihre versicherungsvertraglichen Beziehungen hinaus kein wirtschaftliches Risiko.

Obwohl die Mitglieder die Eigner des Versicherungsvereins sind, ist ihre Position im vorliegenden Fall auf die von Versicherungsnehmern reduziert.<sup>7</sup>

#### 4.3 Fehlende Kontrollinstrumente beim Versicherungsverein

Ziel eines Unternehmens sollte es sein, über eine gute Corporate Governance zu verfügen, d.h. sicherzustellen, dass das Management kontrolliert wird. Fehlende Kontrolle und Transparenz führen zu höheren Risiken von Fehlentwicklungen, die sich auf die Überlebensfähigkeit des Unternehmens auswirken. Gerade für Versicherungsunternehmen gewinnen Corporate Governance und Risikomanagement in der Solvency II-Diskussion zunehmend an Bedeutung.

Die Versicherungsvereine verfügen über vergleichsweise wenige Kontrollinstrumente.<sup>8</sup> Es liegt im Interesse der Mitglieder, dass ihr Verein die vorhandenen Kontrollinstrumente effektiv nutzt, um eine gute Corporate Governance zu erzielen. Hierzu zählt, dass Geschäftsführung und Kontrolleure ihre Aufgabe ohne wechselseitige Abhängigkeiten und Verflechtungen wahrnehmen. Die Konstruktion aus Vertreterversammlung und Kooptation verringert indes die Anzahl interner Kontrollmechanismen.

Die Versicherungsvereine haben hervorragende Ausgangsbedingungen, um am Markt erfolgreich zu sein. Sie sind im Grundsatz mitgliedernah, sie sind übernahmengeschützt und sie verfügen über gute Kostenquoten. Der Gesetzgeber hat die Versicherungsvereine jedoch bei den letzten Reformen im Bereich der Corporate Governance übergangen. Ohne eigene Initiative drohen sie daher in der Diskussion um eine gute Unternehmensführung und -kontrolle den Anschluss zu verlieren. Die Versicherungsvereine, die rechtspolitisch im Schatten der Aktiengesellschaften stehen, müssen daher alle Anstrengungen unternehmen, um ihren Ruf als unkontrollierte Rechtsform zu verbessern. Nur mit einer guten Corporate Governance lässt sich ihr Potential voll ausschöpfen.

## 5. FAZIT

Das Urteil des Landgerichts Köln ist mit Blick auf die Auswirkungen, die eine Unwirksamklärung einer sich selbst ergänzenden Vertreterversammlung auf die gesamten Versicherungsvereine gehabt

<sup>7</sup> So bereits *Spinmarke*, Mitgliederbeteiligung im VVaG, 1972, S. 7 ff.

<sup>8</sup> *Fahl*, Corporate Governance im Versicherungsverein a.G., 2005, S. 111 ff.

hätte, im Ergebnis nachvollziehbar. Die betroffenen Versicherungsvereine sollten die Entscheidung nicht als Grundsatzentscheidung zu ihren Gunsten betrachten. Weder ist das Ergebnis des Landgerichts Köln zwingend – bei Verwendung des vom Gericht verwendeten Maßstabs liegt ein Verstoß nahe – noch darf es über die grundlegenden Corporate Governance-Probleme der Entfremdung von Geschäftsführung und Mitgliedern im Versicherungsverein hinwegtäuschen.